

AWWiN! e.V. · Gst. Brunnenallee 1 · 34537 Bad Wildungen

An den
Aktionsgemeinschaft Wildunger
Wirtschaftsförderung e.V.
Brunnenallee 1
34537 Bad Wildungen

**Aktionsgemeinschaft Wildunger
Wirtschaftsförderung e.V.**

Geschäftsstelle Brunnenallee 1
34537 Bad Wildungen

Telefon: 05621/9656724
Telefax: 05621/9656737

Mail: kontakt@awwin.de
Website: www.awwin.de

Vorsitzende: Angelika Lötzer
Amtsgericht Fritzlar VR 2279

MITGLIEDSANTRAG

Ich/Wir beantrage/n hiermit die Mitgliedschaft in dem **AWWiN!** Aktionsgemeinschaft Wildunger
Wirtschaftsförderung a.V. mit Wirkung ab dem _____.

Ich / Wir erkenne/n damit die gültige Satzung und Beitragsordnung an.

Name: _____
Position: _____
Firma: _____
Anschrift: _____
Tel./ Fax.: _____
Email: _____
Homepage: _____
Geburtstag: _____

Einzelmitgliedschaft

Firmenmitgliedschaft

(bitte Entsprechendes ankreuzen)

Größe des Betriebes _____ Beschäftigte

Ort / Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte Rückseite unbedingt beachten!!!

EINZUGSERMÄCHTIGUNG UND SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Name des Zahlungsempfängers: **AWWiN!** Aktionsgemeinschaft Wildunger
Wirtschaftsförderung e.V.

Anschrift des Zahlungsempfängers: Brunnenallee 1, 34537 Bad Wildungen, Deutschland

Gläubiger-Identifikationsnr.: DE36ZZZ00000071101

Mandatsreferenznr.: ist Mitgliedsnummer

1. Einzugsermächtigung

Ich/Wir ermächtige/n den **AWWiN!** Aktionsgemeinschaft Wildunger Wirtschaftsförderung e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem unten angegeben Konto einzuziehen.

2. SEPA – Lastschriftmandat (für Bankeinzug ab 2014)

Ich/Wir ermächtige/n den **AWWiN!** Aktionsgemeinschaft Wildunger Wirtschaftsförderung e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom **AWWiN!** Aktionsgemeinschaft Wildunger Wirtschaftsförderung e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann/ wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung

Beiträge von Neumitgliedern im Laufe des Jahres werden jeweils zu den Stichtagen 31.3. / 30.6. / 30.9. / 31.12. eingezogen.

Vorname Name / Kontoinhaber: _____

Anschrift des Zahlungspflichtigen: _____

BIC des Kreditinstitutes: _____
(8 oder 11 Stellen)

IBAN: _____
(max. 35 Stellen) / IBAN of the debtor (max. 35 characters)

Ort, Datum, Unterschrift _____

Satzung Aktionsgemeinschaft Wildunger Wirtschaftsförderung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Aktionsgemeinschaft Wildunger Wirtschaftsförderung e.V.
- (2) Am 16.03.2005 fand eine Verschmelzung mit anderen Vereinen statt, woraus der **AWWiN!** Aktionsgemeinschaft Wildunger Wirtschaftsförderung e.V. entstand. Er ist unter der Nr. 2279 im Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlarn eingetragen.
- (3) Er hat den Sitz in 34537 Bad Wildungen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Wirtschaft und das Image von Bad Wildungen im weitesten Sinne zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern, für die Stadt imagefördernde Impulse zu geben, sowie entsprechende Maßnahmen anzuregen, sowie die Interessen der Wirtschaft, der Stadt und ihrer Bewohner zu vertreten. Dies schließt die Förderung des gemeinsamen Handelns aller politischen und wirtschaftlichen Kräfte und die Mitwirkung an der Stadtentwicklung in Bad Wildungen ein.
- (2) Im Rahmen der Zeile nach Abs. 1 sollen der Bekanntheitsgrad der Stadt Bad Wildungen verbessert, ihre wirtschaftlichen, geographischen und anderen Stärken sowie die Leitbilder und Arbeitsgebiete Wildunger Unternehmer betont werden, um so eine Wechselwirkung zwischen Weiterentwicklung der Stadt und Stärkung ihrer Wirtschaftskraft zu erreichen.
- (3) Der Verein hat bei der Verfolgung seiner Ziele und Durchführung seiner Maßnahmen stets die Interessen der Wirtschaft der Stadt bzw. der hier arbeitenden Menschen und Unternehmen insgesamt zu beachten. Die Wahrnehmung individueller Belange einzelner Unternehmen, Personen, Körperschaften oder Vereinsmitglieder ist nicht zulässig, jedoch können Branchendifferenzierungen oder Aktionen für einzelne Branchen oder Teile der Region als jeweilige Teile des Ganzen verfolgt werden.
- (4) Der Verein kann sich zu Erreichung seiner Ziele an anderen Gesellschaften, Institutionen und Verbänden beteiligen.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Aufnahmewillige erkennt durch seinen Antrag die jeweils gültige Satzung des Vereins vorbehaltlos an. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch die Zahlung des jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (4) Der Verein kann zur Würdigung besonderer Verdienste um den Verein und seiner Ziele Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung findet durch den Vorstand statt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf eines einstimmigen Vorstandbeschlusses.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- 1.) durch Tod einer natürlichen Person oder durch Erlöschen (Vollbeendigung durch Liquidation) der juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft

- 2.) durch Austritt.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden möglich.

- 3.) Ausschluss aus dem Verein:

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag 3 Monate nach Fälligkeit im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

- (2) Auf Erstattungen aus dem Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und den Zweck des Vereins zu unterstützen, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, sowie Beiträge nach der gültigen Beitragsordnung zu zahlen.
- (2) Die Mitglieder oder deren Vertreter sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
- (3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind auch wählbar. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt; sie können aber an den Versammlungen teilnehmen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- (2) Der Vorstand erstellt für den Verein eine Beitragsordnung die nicht Bestandteil der Satzung im Einzelnen ist. In dieser Ordnung sind die Mitgliedsbeiträge einzeln aufgeführt und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

Zudem kann der Vorstand in dieser Ordnung auch Sonderbeiträge, Beiträge für Kurzzeitmitglieder, besondere Verwaltungskosten und weitere Umlagen für den Verein regeln und dabei die Höhe festlegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres statt und ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Einladung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über
- a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - b) Beteiligung an Gesellschaften,
 - c) Aufnahme von Darlehen ab EUR 10.000,- jährlich
 - d) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigte Mitglieder. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist vom Vorstand festzustellen, welche anwesenden Mitglieder stimmberechtigt sind.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen erfolgen entweder offen durch Handhebung oder geheim und schriftlich durch Stimmzettel. Schriftliche Abstimmung kann auf Antrag erfolgen. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter durch den Vorstand zu bestellen, der ggf. mit Hilfe eines Wahlausschusses die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen hat.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung muss durch den Vorstand schriftlich erfolgen. Die Versammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung hierzu muss spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.
- (9) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Wahlleiter vor der Wahl schriftlich vorliegt.
- (10) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a.) der/dem Ersten Vorsitzenden;
 - b.) der/dem zweiten Vorsitzenden,
 - c.) dem/der Schatzmeister/in
 - d.) dem/der Schriftführer/in (zugleich stellvertretende/r Schatzmeister/in)
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- (5) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Einzelvollmacht erteilen.
- (7) Notwendige Ausgaben und Auslagen für den Verein können in einer Geschäfts- und Finanzordnung geregelt werden, welche vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr neu beschlossen werden muss. Diese Ordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1.

Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die getroffenen Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von zwei Anwesenden zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse müssen in Vorstandssitzungen herbeigeführt werden.

- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, kann sich der Vorstand durch Beschluss aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ergänzen. Die Amtszeit dieses neuen Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (11) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins anfallenden Auslagen aus dieser Tätigkeit werden erstattet.
- (12) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand themenbezogene Arbeitskreise berufen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- (13) Die Spartenleiter sowie der Aktionsbeiratsvorsitzende werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, wo sie stimmberechtigt sind. Die Spartenleiter sowie der Aktionsbeiratsvorsitzende sind nach außen hin jedoch nicht rechtlich vertretungsberechtigt.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Themenbezogene Arbeitskreise/Beiräte/Aktionsbeirat/Sparten

- (1) Mitglieder des Vereins können themenbezogenen Arbeitskreisen und –Beiräten angehören. Diese wählen aus ihrer Mitte den jeweiligen Vorsitzenden, dessen Amtszeit an die Wahlzeit des Vorstandes gekoppelt ist.
- (2) Die einzelnen Arbeitskreise/Beiräte regeln ihre finanziellen Angelegenheiten im Sinne des Vereinshaushaltsplanes selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist. Die Mitgliederversammlung kann im Jahresbudget für die Arbeitskreise/Beiräte spezielle Positionen festlegen.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personengebundene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a.) Speicherung,
 - b.) Bearbeitung
 - c.) Verarbeitung
 - d.) Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung z.B. Datenverkauf, ist nicht zulässig.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a.) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b.) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Fall der Unrichtigkeiten;
 - c.) Sperrung seiner Daten
 - d.) Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der dazu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Vor der Auflösung des Vereins sind alle Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird der Liquidationserlös für zwei Jahre festgelegt für einen möglicherweise nachfolgenden Verein, der im Sinne des Vereinszwecks handelt.
- (4) Sollte (3) nicht eintreffen, wird das nach Liquidation verbleibende Vermögen an die Mitglieder im Verhältnis ihrer in den vergangenen drei Jahren vor dem Jahr der Auflösung geleisteten Mitgliedsbeiträge in Höhe der Regelbeiträge ausgezahlt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung vom 17. Februar 2005 / 16. März 2005 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung für ungültig erklärt.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bad Wildungen, 14.06.2012

**Beitragsordnung des AWWiN! Aktionsgemeinschaft Wildunger Wirtschaftsförderung e.V.
Bad Wildungen**

§ 1

Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag für Unternehmen beträgt pro Jahr

- a) mind. 77,- € für Betriebe mit unter 5 Beschäftigten,
- b) mind. 103,- € für Betriebe mit 5 bis 10 Beschäftigten,
- c) mind. 179,- € für Betriebe mit 11 bis 20 Beschäftigten,
- d) mind. 410,- € für Betriebe mit 21 bis 50 Beschäftigten,
- e) mind. 512,- € für Betriebe mit 51 bis 100 Beschäftigten,
- f) einen frei zu vereinbarenden Betrag für Betriebe mit mehr als 100 Beschäftigten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 52,- € pro Jahr.

(3) Zum Mitgliedsbeitrag kommt die jeweils zum Zeitpunkt gültige MwSt. hinzu.

(4) Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, soweit sie nicht unter § 1 Abs. 1 und 2 erfasst sind, wird durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit frei vereinbart.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag ist ohne Aufforderung bis zum Ende des 1. Quartals des jeweiligen Jahres zu entrichten. Falls keine SEPA Lastschrift-Mandatvollmacht (SEPA-Basis-Lastschriftvollmacht) vorliegt, wird eine Rechnung über den Beitrag versandt. Ansonsten wird der jeweils fällige Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren jeweils zum 30. März eines Jahres für das Kalenderjahr eingezogen. Die Mandatsreferenz-Nummer der einzelnen Mitglieder ist gleichzeitig die Mitgliedsnummer. Der Verein hat die Gläubiger-Identifikationsnummer DE36ZZZ00000071101 von der Deutschen Bundesbank erhalten. Für das Lastschriftverfahren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute im SEPA-Verfahren.

(6) Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge, Abteilungsbeiträge, Einlagen, Beiträge für Kurzzeitmitglieder sowie Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand beschließen und dabei die Höhe festlegen. Diese Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren zu den jeweiligen Stichtagen eingezogen.

(7) Beiträge von Neumitgliedern im Laufe des Jahres werden anteilig jeweils zu den Stichtagen 31.3. / 30.6. / 30.9. / 31.12. eingezogen.

(8) Beitragsberechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(9) Alle Beiträge werden zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet

§ 2

Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung 2013 in Kraft.

Bad Wildungen, 20.2.2013